

Unabhängige Kontrolle

Ein Überblick über die 2015 vom Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres kontrollierten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen.¹

Der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) beim Bundesministerium für Inneres (BMI), em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, ist gemäß § 91a Abs. 1 SPG zur „Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden“ berufen. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich der Auftrag zur Überprüfung verschiedener sicherheitspolizeilicher Ermittlungsmaßnahmen, wie der Standortermittlung von Mobiltelefonen, der Observation oder der verdeckten Ermittlung. Gemeinsames Merkmal für die Maßnahmen ist, dass die Betroffenen zumindest zunächst keine Kenntnis davon erlangen, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke wird durch die unabhängige Kontrolle des RSB geschlossen.

Der RSB und seine Stellvertreter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Die Sicherheitsbehörden haben dem RSB jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dem RSB gegenüber kann die Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden.

¹Im Bemühen um eine hohe Transparenz seiner Tätigkeit macht der Rechtsschutzbeauftragte auch heuer detaillierte Daten aus dem Tätigkeitsbericht 2015 an die Bundesministerin für Inneres der Öffentlichkeit zugänglich (siehe „Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten für 2015“; in: SIAK-Journal, Nr. 3/2016).



Prof. Manfred Burgstaller: Rechtsschutzbeauftragter beim Bundesminister für Inneres seit März 2009.

Drei Stufen. Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sieht im § 91c Abs. 1 bis 3 vor, dass der RSB seine Kontrolltätigkeit in drei Intensitätsstufen ausübt, je nachdem, welche Ermittlungsbefugnisse betroffen sind, bzw. zu welchem Zweck diese eingesetzt werden:

1. Nachprüfende Kontrolle: Die Sicherheitsbehörden haben den RSB über bereits durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, wie etwa Begehren an Telekommunikationsunternehmen um Auskunft über den Standort eines Teilnehmers, Observationen (mit oder ohne unterstützenden Peilereinsatz), verdeckte Ermittlungen, den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten oder von Kennzeichenerkennungsgeräten. Der RSB prüft die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

2. Vorweg-Stellungnahme: Ist die Einrichtung einer Analysedatenbank oder einer öffentlich angekündigten Vi-

deoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten beabsichtigt, so ist dem RSB spätestens drei Tage vor Aufnahme der Ermittlungen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

3. Erweiterte Gefahrenforschung: Hier handelt es sich um die von einem konkret zu erwartenden gefährlichen Angriff unabhängige Beobachtung potenziell gefährlicher Gruppierungen oder Einzelpersonen, ggf. unter Zuhilfenahme gewisser in Abs. 1 genannter Ermittlungsbefugnisse. Derartige Ermittlungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Ermächtigung erteilt hat.

Überblick 2015. Zentrale Aufgabe des RSB ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten oder durchzuführenden Ermittlungshandlungen, die ihm gemeldet werden. Den RSB erreichten 2015 insgesamt 2.009 Meldungen. Davon betrafen 1.940 (96,6 %) Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hatte. Zu Ermittlungen, die dem RSB vorweg zur Stellungnahme vorzulegen sind, langten 2015 fünf Meldungen (0,2 %) ein. Die übrigen 64 Meldungen (3,2 %) bezogen sich auf die erweiterte Gefahrenforschung – die Kategorie mit der intensivsten Kontrolle durch den RSB.

Die dem RSB zur nachprüfenden Kontrolle vorgelegten 1.940 Meldungen hatten verschiedenartige Ermittlungsakte zum Gegenstand. 54 Prozent betrafen Ermittlungen von Standortdaten:

Ist zu befürchten, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen besteht, so ist die Polizei berechtigt, von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über den Standort des Mobiltelefons des Gefährdeten oder seines Begleiters zu verlangen. In etwas mehr als zwei Drittel der Fälle erfolgten die Standortermittlungen zur Abwendung eines befürchteten Suizids und ein Viertel betraf Standortpeilungen zur Hilfeleistung bei vermuteten Unfällen. Meist handelte es sich um Alpin- bzw. Freizeitunfälle. Obgleich gesetzlich nicht dazu verpflichtet das Ergebnis der Standortermittlungen bekannt zu geben, informierten die Sicherheitsbehörden den RSB über dessen Ersuchen im vergangenen Jahr 998-mal über den Sachausgang. Der Erfolg dieser Ermittlungsmaßnahme ist beachtlich: 276 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Personen konnten aufgrund der Handypeilung lebend aufgefunden werden.

Schwierig gestaltet sich die Suche nach vermissten Personen im alpinen Gelände. Wegen der geringen Dichte an Handymasten bedarf es zur Auffindung eines etwa durch eine Lawine verschütteten Menschen exakterer Ortungsmöglichkeiten. Die Polizei darf daher eigene technische Mittel (meist *IM-SI-Catcher*) zur Standortbestimmung einsetzen. 2015 kam es zu 13 derartigen Einsätzen. Hinzu kommen 11 Fälle, in denen der Einsatz dieses Mittels zwar geplant, aber aus verschiedenen Gründen nicht realisiert wurde. 256 Meldungen betrafen

nachträglich zu meldende Observationen. Das Ermitteln personenbezogener Daten durch Beobachten ist zulässig, um eine geplante strafbare Handlung noch während ihrer Vorbereitung zu verhindern oder um gefährliche Angriffe oder kriminelle Verbindungen abzuwehren. Zweck der Observationen war zumeist die Abwehr organisierter Taschen- oder Einbruchsdiebstähle bzw. die Bekämpfung von Suchtmitteldelikten. Wenn erforderlich, dürfen die Sicherheitsbehörden Observationen auch durch den Einsatz von – meist an Kraftfahrzeugen montierten – Peilsendern unterstützen. Zu solchen Peileinsätzen gab es 2015 insgesamt 95 Meldungen.

Fünf Meldungen betrafen Sachverhalte, die dem RSB zur Vorweg-Stellungnahme zu übermitteln waren. In einem Fall handelte es sich um die Errichtung und in einem weiteren Fall um die Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung. Drei Meldungen betrafen die geplante Errichtung bzw. Erweiterung einer Analysedatenbank.

Erweiterte Gefahrenforschung. Den Sicherheitsbehörden obliegt ferner die Beobachtung von Gruppierungen, wenn damit zu rechnen ist, dass von ihnen eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Seit 1. April 2012 gibt es – unter den sehr engen, in § 21 Abs. 3 Z 1 statuierten Voraussetzungen – die erweiterte Gefahrenforschung auch zur Beobachtung einer Einzelperson, wenn damit zu rechnen ist, dass sie weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführen wird. Das Gesetz geht damit über den klassischen Auftrag zur Gefahrenabwehr hinaus und erstreckt seinen Anwendungsbereich auf einen Zeit-



Ankündigung einer polizeilichen Videoüberwachung nach § 54 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz.

punkt, zu dem ein konkreter gefährlicher Angriff noch nicht zu erwarten ist. Angesichts dieser vergleichsweise früh einsetzenden sicherheitspolizeilichen Aufgabenteilung benötigen die Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die vorherige Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten zur Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung. Damit die Polizei diese Aufgabe erfüllen kann, steht ihr – eine spezielle Ermächtigung des RSB vorausgesetzt – die Möglichkeit zum Einsatz von Observation, verdeckter Ermittlung, von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie die Verwendung fremder Bilddaten offen.

Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenforschung, als auch jene zum Einsatz der genannten Ermittlungsmaßnahmen werden vom RSB höchstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Die

Ermächtigung zur Beobachtung von Einzelpersonen ist gesetzlich auf drei Monate beschränkt. Von den 64 (60 zu Gruppierungen, vier zu Einzelpersonen) erstatteten Meldungen waren drei Erstmeldungen. In diesen ging es darum, dass der RSB für eine beabsichtigte neue erweiterte Gefahrenforschung seine Ermächtigung erteile. In 53 Meldungen beehrten die Sicherheitsbehörden die Verlängerung einer bereits erteilten Ermächtigung. Mit den restlichen acht Meldungen wurde über die Beendigung einer erweiterten Gefahrenforschung berichtet, ohne dass deren Verlängerung beantragt wurde.

2015 musste der RSB zu keinem einzigen der 56 Erst- und Fortsetzungsersuchen zu erweiterten Gefahrenforschungen seine Ermächtigung vollständig verweigern. Lediglich in drei Fällen kam es zu einer eingeschränkten Ermächtigung, wobei es darum ging, dass der RSB zur

Durchführung der erweiterten Gefahrenforschung zusätzlich beantragte Ermittlungsmaßnahmen nicht bewilligte oder in ihrer Reichweite einschränkte. Da der RSB bei der Prüfung der ihm unterbreiteten Ersuchen unverändert einen strengen Maßstab anlegt, lässt sich aus der durchwegs positiven Erledigung der Ermächtigungersuchen durch den RSB ableiten, dass die Verfassungsschutzbehörden bei der Umsetzung der ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse generell zurückhaltend sind und verantwortungsvoll vorgehen.

Der zuletzt angesprochene Kontrollbereich der erweiterten Gefahrenforschung hat durch das am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) umfassende Änderungen erfahren (siehe dazu den Beitrag „Rechtsschutz im Staatsschutz“ in dieser Ausgabe auf den Seiten 85-87). *Louis Kubarth*